

Satzung des Vereins "Förderverein Stiftsschule Amöneburg e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 3. Juni 1993 in Amöneburg gegründet. Er führt den Namen "Förderverein Stiftsschule Amöneburg e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchhain eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, indem er durch freiwillige Leistung
 1. unmittelbar die Erziehung durch schulbezogene Seminarveranstaltungen, wissenschaftliche Vorträge, Studienfahrten, Ausstellungen und ähnliches fördert.
 2. Anschaffungen außerhalb des normalen Betriebs der Schule fördert. Diese sollen der Verbesserung, Erleichterung und Rationalisierung des Unterrichts dienen.
 3. Investitionen unterstützt, die den Schulbetrieb fördern.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dem Verein sollten alle Eltern als Mitglieder angehören, deren Kinder die Schule besuchen. Die Ziele des Vereins sollen insbesondere durch Spenden gefördert werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es ist erwünscht, dass Lehrer und ehemalige Schüler Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung erworben. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
 2. durch Tod
 3. durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Dem gemäß Ziffer 3 auszuschließenden Mitglied ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich Nachricht zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 2.) Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die vom Vorstand unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über geplante Maßnahmen für die kommenden Jahre zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und bestimmt zwei Kassenprüfer.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 3.) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Zustellung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 4.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5.) Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern zusammen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.) Ein Vorstandsmitglied sollte aus dem Bereich der gewählten Elternvertreter kommen.
- 3.) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.
- 4.) Zum Vorstand sind alle Vereinsmitglieder wählbar. Ausgenommen hiervon sind an der Stiftsschule St. Johann in Amöneburg tätige Lehrer. Der Vorstand muss sich mehrheitlich aus Eltern mit Kindern an der Stiftsschule St. Johann zusammensetzen.
- 5.) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in der Regel schriftlich einzuladen.
- 6.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Beirat

Zu seiner Beratung und Unterstützung kann der Vorstand einen Beirat bestellen.

§ 11 Geschäftsordnung

Die innere Ordnung des Vereins regelt sich nach einer Geschäftsordnung. Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung. Sie kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder geändert werden.

§ 12 Niederschrift

Die an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Amoenburgia e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilung und/oder Aushang in der Schule.